

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6862
Entscheid Nr. 73/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 21. Februar 2018 in Sachen Ugur Topak gegen den Föderalen Pensionsdienst, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, in Verbindung mit Paragraph 3 Absatz 3 derselben Bestimmung, auf den er Bezug nimmt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Erlöschen der Schuld beim Tod sowohl im Falle ‘ betrügerischer Machenschaften ’ oder ‘ falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen ’ als auch in dem Fall, dass auf nicht betrügerische Weise keine ‘ durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung ’ abgegeben wurde, ausschließt, wodurch Erben eines Pensionierten, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt werden?

- Verstößt Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, in Verbindung mit Paragraph 3 Absatz 3 derselben Bestimmung, auf den er Bezug nimmt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Erlöschen der Schuld in dem Fall, dass auf nicht betrügerische Weise keine ‘ durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung ’ abgegeben wurde, ausschließt, während er das automatische Erlöschen der Schuld in allen anderen Fällen der nicht betrügerischen oder nicht vorsätzlichen unrechtmäßigen Auszahlung vorsieht, wodurch Erben eines Pensionierten, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden?

- Verstößt Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, in Verbindung mit Paragraph 3 Absatz 3 derselben Bestimmung, auf den er Bezug nimmt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Erlöschen der Schuld in dem Fall, dass auf nicht betrügerische Weise keine ‘ durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung ’ abgegeben wurde, ausschließt, während im Falle der Anwendung von Artikel 22 § 3 der Charta des Sozialversicherten, außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug von Amts wegen von der Rückforderung abgesehen wird, wodurch Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » (nachstehend: Gesetz vom 13. Juni 1966), abgeändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und so wie es vor dem vorlegenden Richter anwendbar war, bestimmte:

« [...]

§ 3. Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen verjährt nach sechs Monaten ab dem Datum der Auszahlung.

[...]

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Frist wird auf drei Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden. Das Gleiche gilt für Beträge, die unrechtmäßig ausgezahlt wurden, weil der Schuldner eine durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat.

[...]

Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 und des vorliegenden Paragraphen Absatz 1 bis 4 verhindern jedoch nicht die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches über die fälligen Beträge, die dem Empfänger und seinem bei Entstehung der Schuld nicht von ihm getrennt lebenden Ehepartner nicht ausgezahlt worden sind.

[...]

§ 5. Mit Ausnahme der in § 3 Absatz 3 und 4 erwähnten Fälle erlischt der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen beim Tod der Person, an die die Leistungen ausgezahlt worden sind, wenn ihr zu diesem Zeitpunkt die Rückforderung der unrechtmäßigen Auszahlung nicht notifiziert worden war.

[...] ».

B.1.2. Artikel 22 der durch das Gesetz vom 11. April 1995 eingeführten Charta der Sozialversicherten bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit eigenen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 auf die Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen anwendbar.

[...]

§ 3. Außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug wird von Amts wegen von der Rückforderung der gezahlten nicht geschuldeten sozialen Leistungen abgesehen, wenn die Person, an die sie gezahlt worden sind, verstorben ist und die Rückforderung ihr zum Zeitpunkt ihres Todes noch nicht notifiziert worden war ».

In Bezug auf die Tragweite der zwei ersten Vorabentscheidungsfragen

B.2. Die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitete Streitsache betrifft den Erben einer Person, von der das Landespensionsamt (nachstehend: LPA) die Zahlung des unrechtmäßig ausgezahlten Betrags einer Pension zurückfordert, die dem Erblasser für den Zeitraum, in dem er als Witwer nur noch Anrecht auf eine Pension zum Alleinstehendensatz hatte, zum Haushaltssatz gezahlt wurde. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass die Schuld von dem Erben erst nach dem Tod des Empfängers der Ruhestandspension zurückgefordert worden ist.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt fest, dass die nicht erfolgte Mitteilung über den Tod seiner Ehegattin durch den Verstorbenen keine betrügerische Beschaffenheit aufweist und dass außerdem Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 nicht nur bezweckt, die Verjährungsfrist zu regeln; er sieht das Erlöschen der Schuld auf Seiten des Erben vor, wenn sich das Vorhandensein der Schuld, wie im vorliegenden Fall, erst nach dem Tod des Erblassers herausgestellt hat.

Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung der zwei Vorabentscheidungsfragen auf diesen Fall gemäß der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan.

B.3. Nach Auffassung des Ministerrats müssen die zwei Vorabentscheidungsfragen umformuliert werden, weil sie auf zwei falschen Annahmen beruhten, einerseits, weil im Gegensatz zu dem, was das vorlegende Rechtsprechungsorgan feststelle, der Tod des Empfängers nicht das Erlöschen der Schuld nach sich ziehe, sondern nur das Erlöschen des Rückforderungsanspruches des unrechtmäßig ausgezahlten Betrags, und andererseits, weil laut dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan die Schuld erst nach dem Tod des Verstorbenen entstanden sei, während nach Ansicht des Ministerrats die Schuld seit dem Tag bestanden

habe, an dem der Verstorbene eine Pension zum Haushaltssatz bezogen habe, die er zum Alleinstehendensatz hätte beziehen müssen.

Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfragen ändern oder ändern lassen. Führt der Antrag auf Umformulierung der Vorabentscheidungsfragen zu einer Änderung ihrer Tragweite, so kann ihm der Gerichtshof nicht stattgeben.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu, denn mit den Fragen, wie sie vom Ministerrat umformuliert werden, sollen Feststellungen oder eine Auslegung der fraglichen Bestimmung geändert werden, die allein vom Tatsachenrichter festzulegen sind.

Zur Hauptsache

B.4. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 in Verbindung mit Artikel 21 § 3 desselben Gesetzes, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er das Erlöschen der Schuld beim Tod sowohl im Falle « betrügerischer Machenschaften » oder « falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen » als auch in dem Fall, dass auf nicht betrügerische Weise keine « durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung » abgegeben wurde, ausschließt, wodurch Erben eines Pensionierten, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt werden (erste Vorabentscheidungsfrage), während dieser Artikel das automatische Erlöschen der Schuld in allen anderen Fällen der nicht betrügerischen oder nicht vorsätzlichen unrechtmäßigen Auszahlung vorsieht, wodurch Erben eines Pensionierten, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.5. In seinem Entscheid Nr. 94/2017 vom 13. Juli 2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.13. Aus diesen Elementen ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber, indem er diejenigen, die eine falsche oder wissentlich unvollständige Erklärung abgegebenen haben, und diejenigen, die keine Erklärung abgegeben haben, obwohl sie diese als verpflichtend ansehen konnten, gleich behandelt in Bezug auf die Verjährungsfrist, eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt ».

B.6. Es geht jedoch aus den Elementen der Vorlageentscheidung hervor, dass sich der von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitete Fall von dem unterscheidet, über den der Gerichtshof in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 94/2017 zu befinden hatte, da der der Prüfung durch den Gerichtshof unterbreitete Artikel 21 § 5 nach Auffassung des vorlegenden Rechtsprechungsorgan einen Grund für das Erlöschen der Schuld auf Seiten des Erben vorsieht, wenn die Einforderung der Zahlung der Schuld ihm nicht vor dem Tod des Verstorbenen notifiziert wurde.

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die Ausnahme vom Erlöschen der Schuld in dem Fall, dass dem Verstorbenen vorgeworfen wird, ohne betrügerische Absicht keine Erklärung abgegeben zu haben, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.7.1. Artikel 21 § 5 wurde in das Gesetz vom 13. Juni 1966 eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Juni 1970. In der Begründung wird dies wie folgt erläutert:

« Le texte antérieur ne comportait aucune disposition relative à l'éventualité du décès du débiteur et au mode de récupération de prestations ayant été liquidées en nature. Le texte actuel complète l'article 21 sur ce point » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1969-1970, Nr. 670/1, S. 6).

Durch dasselbe Gesetz wurde die Verjährungsfrist auf fünf Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßige Auszahlung auf eine arglistige Täuschung oder einen Betrug seitens des Schuldners zurückgeht.

B.7.2. In den Vorarbeiten zum ursprünglichen Text des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 1966 findet sich ein Grund, aus dem in Artikel 21 § 3 (aus dem Artikel 21 § 2 geworden ist) vorgesehen war, dass die Auszahlungseinrichtung bei unrechtmäßiger Auszahlung einer Leistung « entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Empfängers, ganz oder teilweise auf die Rückforderung [...] verzichten » kann:

« Le pouvoir de renonciation a pour but de mettre fin à des situations malheureuses de personnes âgées ou d'héritiers d'une succession déficitaire à qui l'on réclame des sommes parfois considérables alors que l'indu trouve son origine dans une erreur de l'Administration » » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 116/1, S. 9, und Nr. 116/10, S. 7).

B.8. Artikel 22 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1995) sieht eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nur für die Personen vor, denen infolge betrügerischer Erklärungen, einer arglistigen Täuschung oder eines Betrugs nicht geschuldete Beträge ausgezahlt wurden.

Diese Bestimmung sieht keine besondere Verjährungsfrist für Beträge vor, die unrechtmäßig ausgezahlt wurden, weil der Empfänger eine vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben hat. Die Rückforderung der unrechtmäßig ausgezahlten Sozialleistungen würde in diesem Fall also in drei Jahren verjähren.

Mit einem Entscheid vom 15. Dezember 2014 (Kass., 15. Dezember 2014, S.13.0050.F) hat der Kassationshof jedoch geurteilt, dass Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1995 im vorliegenden Fall nicht anwendbar war, da der fragliche Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 eine spezifische Bestimmung ist, die von Artikel 22 § 3 abweicht.

B.9. Obwohl es wünschenswert erscheinen kann, dass die Verjährungsfristen in Bezug auf Sozialleistungen möglichst angeglichen werden, kann aus dem bloßen Umstand, dass die fragliche Verjährungsfrist von derjenigen abweicht, die in einer Bestimmung enthalten ist, mit der eine solche Angleichung bezweckt wurde, nicht abgeleitet werden, dass die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wäre. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismässigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

B.10. Aufgrund der oft komplizierten Beschaffenheit der Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit konnte der Gesetzgeber dann eine besonders kurze Verjährungsfrist vorsehen, wenn es um die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen geht, die meist auf einen Irrtum der Verwaltung zurückzuführen sind, den der Empfänger nicht selbst feststellen konnte.

B.11. Dies gilt nicht für den Fall, dass die durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben wurde. Im vorliegenden Fall wird dem

Empfänger der Pension unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Erklärung, aus der hervorgeht, dass er einen Haushalt bildet, abgegeben wurde, eine zum Haushaltssatz berechnete Pension gewährt.

Außerdem verpflichtet sich der Empfänger auch, eine Änderung des Personenstands wie den Tod des Ehepartners mitzuteilen. Das grundsätzliche Verbot, eine Pension zum Haushaltssatz zu beziehen, dessen Berechnung bis zum Tode des Ehepartners gerechtfertigt war, war hinlänglich bekannt, sodass der Gesetzgeber die Nichtabgabe einer solchen Erklärung einer falschen oder wissentlich unvollständigen Erklärung gleichsetzen konnte. Er hat sich auf ein objektives Kriterium gestützt, indem er diejenigen, die aufgrund eines Irrtums der Verwaltung zu Unrecht Zahlungen erhalten haben, und diejenigen, deren Fehlverhalten einen solchen Irrtum ermöglicht hat, unterschiedlich behandelt hat.

B.12. Gerade weil bei der Ermittlung der Absicht der Personen, die die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt haben, Schwierigkeiten in Bezug auf die Beweisführung auftreten, ist das System geändert worden. In dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass Nr. 205 vom 29. August 1983, der Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 zugrunde liegt, wurde dieser Erlass wie folgt gerechtfertigt:

« Die Begriffe der Arglist oder des Betrugs sind zu Recht restriktiv auszulegen. In vielen Fällen kann man sich nicht darauf berufen, um die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern, obwohl diese Rückforderung notwendig ist.

Dieses Problem stellt sich unter anderem, wenn ein Pensionsempfänger gleichzeitig berufstätig ist.

Aus diesem Grund wurde eine Ausdehnung der Fälle vorgesehen, bei denen die Verjährungsfrist von fünf Jahren angewandt werden kann.

Diese Gelegenheit wird genutzt, um die in der Regelung ‘ Arbeitnehmer ’ vorgesehene Bestimmung derjenigen der anderen Regelungen anzupassen » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. September 1983, S. 11094).

B.13. Aus diesen Elementen ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber, indem er die Erben derjenigen, die eine falsche oder wissentlich unvollständige Erklärung abgegebenen haben, und die Erben derjenigen, die keine Erklärung abgegeben haben, obwohl sie von deren verpflichtende Beschaffenheit hätten ausgehen sollen, in Bezug auf die Verjährungsfrist

gleich behandelt, eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Der Gesetzgeber konnte in dem fraglichen Artikel 21 § 5 aus den in B.11. und B.12 aufgeführten Gründen vernünftigerweise eine Ausnahme vom grundsätzlichen Erlöschen des Rückforderungsanspruches für Pensionsleistungen beim Tode desjenigen, an den sie ausgezahlt wurden, weil der verstorbene Schuldner eine durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat, vorsehen.

B.14. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.15. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er das Erlöschen der Schuld in dem Fall, dass auf nicht betrügerische Weise von dem Verstorbenen keine Erklärung abgegeben wurde, obwohl er diese als verpflichtend ansehen konnte, ausschließt, während im Falle der Anwendung von Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1995 außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug von Amts wegen von der Rückforderung abgesehen wird, wodurch Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden.

B.16. Nach diesem Artikel 22 § 3 wird außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug beim Tod desjenigen, an den sie ausgezahlt wurden, von der Rückforderung von unrechtmäßig ausgezahlten Leistungen von Amts wegen abgesehen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen ihrem Empfänger noch nicht notifiziert worden war.

Wie in B.2 erwähnt, wurde die Schuld vom Erben erst nach dem Tod des Empfängers der Pension, von der ein Teil wegen der nicht erfolgten Mitteilung über den Tod seiner Ehepartnerin durch diesen Empfänger unrechtmäßig ausgezahlt wurde, zurückgefordert.

B.17. Durch die Einführung der Charta der Sozialversicherten wollte der Gesetzgeber einen besseren Rechtsschutz der Sozialversicherten erreichen. Daher sollte die Charta folgende Erwartungen erfüllen:

« Rechtssicherheit, Zugänglichkeit, Transparenz, Schnelligkeit und Genauigkeit, und schließlich Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben » (*Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/1, SS. 1-2*).

Mit dem vorerwähnten Artikel 22 hat der Gesetzgeber seine Absicht bekundet, dass diese Bestimmung im weiten Sinne auf alle betroffenen Bereiche der sozialen Sicherheit angewandt werden soll. Er hat insbesondere in § 3 vorgesehen, dass außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug beim Tod desjenigen, an den sie ausgezahlt wurden, von Amts wegen von der Rückforderung von unrechtmäßig ausgezahlten Leistungen abgesehen wird.

B.18. Aus dem vorerwähnten Artikel 22 § 1 wird ersichtlich, dass die in den Paragraphen 2 bis 4 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen anwendbar sind, wenn der betreffende Sektor der sozialen Sicherheit nicht über eigene Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verfügt.

B.19. Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass von dem Grundsatz abgewichen werden könnte, wonach ein Behandlungsunterschied, wenn er zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die hinsichtlich der Auswirkungen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es ist je nach Fall Sache des Gerichtshofes beziehungsweise des administrativen oder ordentlichen Richters, zu beurteilen, ob die in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung enthaltene Abweichung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.20. Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 behandelt, insofern er es dem LPA gestattet, von einem Erben die Rückzahlung eines unrechtmäßig ausgezahlten Betrags zu fordern, dessen Grund eine nicht abgegebene Erklärung des Verstorbenen ist, obwohl er diese als verpflichtend ansehen konnte, und insofern er somit von dem in Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1995 festgelegten Grundsatz abweicht, die Erben in gleicher Weise, ob der unrechtmäßig ausgezahlte Betrag auf betrügerische Machenschaften einerseits oder ob er auf eine nicht abgegebene Erklärung andererseits zurückgeht, während in demselben

Artikel der Grundsatz festgelegt ist, dass die Schuld im letztgenannten Fall beim Tod des Empfängers erlöscht.

B.21. Aus den in B.9 bis B.13 erwähnten Gründen konnte der Gesetzgeber in dem fraglichen Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 vernünftigerweise von dem Grundsatz abweichen, der in Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1995 festgelegt ist.

B.22. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » in Verbindung mit Paragraph 3 derselben Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût